

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1494

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 15.10.2020

Beratungsfolge

Rat **18.11.2020** **TOP Ö** **15**

Beratungsgegenstand

Abfallwirtschaft,

- **Betriebsabrechnungsbogen 2019**

- **Gebührenkalkulation 2021**

- **Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2019 (Anlage 01), billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 03), und beschließt folgende Satzung.

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW, S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I

2017, S. 2234 ff.), geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);

- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW, S. 442), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 7. Satzung vom 15.11.2019 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 21. November 2019, Nr. 21/2019), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäße) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen | |
| 80 I-Abfallbehälter..... | 53,00 € |
| 120 I-Abfallbehälter..... | 65,98 € |
| 240 I-Abfallbehälter..... | 104,89 € |
| b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen | |
| 80 I-Abfallbehälter..... | 78,47 € |
| 120 I-Abfallbehälter..... | 104,71 € |
| 240 I-Abfallbehälter..... | 183,46 € |
| c) für die 1.100 I-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer) | |
| bei 4-wöchentlicher Leerung | 806,25 € |
| bei 14-tägiger Leerung | 1.536,62 € |
| bei wöchentlicher Leerung..... | 2.997,26 € |
| bei 2 x wöchentlicher Leerung..... | 5.918,59 €“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Sachdarstellung

Leistungen der Daseinsvorsorge sind ein wesentlicher Bestandteil des täglichen Lebens. Unabhängig von Wohnort, Alter, Geschlecht oder sonstigen Lebensumständen nimmt jeder Bürger mitunter mehrfach täglich Leistungen der Stadt Ahaus in Anspruch. Die Abfallbeseitigung, die Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung und die Gewässerunterhaltung stellen dabei ein umfangreiches Leistungsspektrum der Stadt Ahaus dar. In Ahaus wie auch in ganz Deutschland befinden sich diese öffentlich-rechtlichen Leistungen auf einem hervorragenden Niveau. Um dieses Niveau auch künftig beizubehalten, bedarf es nachhaltigen unternehmerischen und auch betriebswirtschaftlichen Handelns. Nur wer neben den Kosten auch die Erlöse zukunftsicher ausgestaltet, kann die Leistungsfähigkeit auch nachhaltig sicherstellen. Eine sachgerechte Gebührenkalkulation ist hierfür das richtige Fundament.

Benutzungsgebühren **sind** zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen **soll** die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abfallgebühr ist eine Pflichtgebühr. Die Stadt Ahaus ist mithin verpflichtet, diese Gebühr nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts (KAG NRW) zu erheben.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Bei der Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen/-träger ist zu beachten, dass die festgestellten Kosten nicht zwangsläufig den gebührenfähigen Kosten entsprechen. Bei dieser Unterscheidung spielen die Grundprinzipien der Gebührenkalkulation eine entscheidende Rolle. Neben der Abgrenzung des neutralen Aufwands sind die Kosten aus der Gebührenkalkulation auszusondern, die nicht durch die gebührenpflichtige Leistungserstellung bedingt sind. Zudem dürfen nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit übermäßige und überflüssige Kosten in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden. Dagegen ist in bestimmten Fällen eine vorweggenommene Gebührenerhebung zulässig (antizipierte Gebührenerhebung).

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Abfallgebühren ist der Abfallgefäßvolumenmaßstab ein rechtlich anerkannter Gebührenmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abfallwirtschaft sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2021 die anliegende Gebührenkalkulation (Anlage 03) aufgestellt.

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende des Kalkulationszeitraums,

die nach § 6 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 43 Abs. 6 GemHVO als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Diese entstehen nach § 6 Abs. 2 KAG dadurch, dass auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips Kostenüberdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums ermittelt wurden.

Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar, wobei die Stadt frei darin ist, diese Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Gebührenzahler oder der Gemeinschaft der Gebührenzahler zu erfüllen. In der Regel wird dies seitens der Kommune gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler erfolgen, in dem in einer Kalkulation der vier Folgejahre diese Überdeckung gebührenmindernd berücksichtigt wird. Bis diese verminderte Gebührenveranschlagung erfolgt, wird in der kommunalen Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet. Hierzu erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses eine Aufwandsbuchung für die Einstellung in den Sonderposten mit der Gegenbuchungsposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“.

Basierend auf der Zielsetzung der Abbildung des Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation. Erst wenn in dieser die gebührenmindernde Berücksichtigung der Kostenüberdeckung einbezogen wird, ist die Auflösung des Sonderpostens im Haushalt zu planen. In der Teilergebnisrechnung ist dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss des entsprechenden Haushaltsjahres zwischen dem Haushaltsergebnis und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zu erläutern.

Entstehen Kostenunterdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums, sollen diese nach § 6 Abs. 2 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen, die noch ausgeglichen werden sollen, sind nach § 43 Abs. 2 GemHVO entgegen den Kostenüberdeckungen nur im Anhang der Bilanz anzugeben. Aufgrund des Vorsichtsprinzips erfolgt mangels Realisation einer Forderung keine bilanzielle Abbildung. Hier folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Berücksichtigung der Kostenunterdeckung im Haushalt nur in der Form, dass die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührenerträge (einschließlich der einbezogenen gebührenerhöhenden Unterdeckung) vollständig veranschlagt werden. Entgegen der Kostenüberdeckung mittels Sonderposten wird bei einer Kostenunterdeckung diese nur im Rahmen der Gebührenkalkulation nachgehalten. Allerdings ist in der Teilergebnisplanung dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss zwischen dem Ergebnis des Teilhaushalts und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zu erläutern.

Jahresabschluss 2019

Das gesamte Abfallbudget schließt im Jahr 2019 gebührenrechtlich mit einer Unterdeckung i.H.v. -5.396,98 € ab. Eine Abweichung von den Plandaten von rd. 0,19 %. Dem umlagefähigen Kostenblock von 2.868.899,40 € stehen Einnahmen in Höhe von 2.863.502,42 € gegenüber. Die Kostenunterdeckung i.H.v. -5.396,98 € teilt sich auf in eine Unterdeckung von -23.200,18 € für den Bereich Restmüll und in eine Überdeckung von 17.803,20 € für den Bereich Bioabfall.

Begründet liegt das Ergebnis 2019 in der gesamten Bandbreite des Abfallbudgets (Gebühreneinnahmen, Altpapierverkauf, Aufwendungen für Abfalltransport (Abfallmengen), Personalkosten, internen Leistungsverrechnungen). Vielfach kommt es zu Kosten- und Mengenverschiebungen zwischen den Abfallfraktionen, die sich weitestgehend gegenseitig aufheben. Letztlich verbleibt es für die kostendeckende Einrichtung bei der o.a. geringfügigen Unterdeckung.

Zu Beginn des Jahres 2019 betrug die Gebührenaussgleichsrücklage insgesamt 240.956,53 €. Nach der im Jahr 2019 durchgeführten Sollentnahme von -99.811,38 € (66,67 % aus Ergebnis - Überdeckung 2016) und unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus 2019 i.H.v. - 5.396,98 € weist die Gebührenaussgleichsrücklage „Abfall“ zum Ende des Jahres 2019 noch ein positives Gesamtergebnis i.H.v. 135.748,17 € (Restmüll = 61.664,45 €; Bioabfall = 74.083,72 €) auf.

Die gebührenrechtliche Nachkalkulation für 2019 (Betriebsabrechnungsbogen) ist am 25.09.2020 vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ahaus geprüft worden. Sie ist der Anlage 01 zu entnehmen. Beanstandungen hierzu gab es nicht.

Zu erwartender Abschluss 2020

Das Haushaltsjahr 2020 ist zwar noch nicht abgeschlossen, trotzdem kann bereits jetzt die Aussage getroffen werden, dass höchstwahrscheinlich eine beträchtliche Kostenunterdeckung eintreten wird. Bereits zur Mitte des Jahres 2020 hatten wir im Vergleich zum Vorjahreszeitraum Mehrmengen beim Restmüll von rd. 100 t und beim Biomüll von rd. 200 t zu verzeichnen. Auch am neuen Wertstoffhof waren entgegen der Planung extreme Mehrmengen angeliefert worden. Alles offensichtlich Folgen der Corona-Krise (Kurzarbeit, Homeoffice), der langanhaltenden Trockenheit (Grünschnittanlieferung) und der ausgeweiteten Öffnungszeiten am neuen Wertstoffhof (Sperrmüllentsorgung nach Entrümpelungsarbeiten). Ob diese Entwicklung in 2020 unter den gegebenen Umständen auch übertragbar ist auf das folgende Jahr, ist durchaus fraglich. Vorsorglich wollen wir die Abfallmengen für 2021 maßvoll an die Situation 2020 anpassen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der gut ausgestattete neue Wertstoffhof mit Lage und Größe von der Ahauser Bevölkerung sehr gut angenommen wird und eine durchweg gute Beurteilung erhält.

Gebührenkalkulation 2021

In Anlehnung an die o.g. Aussagen zum erwartenden Abschluss 2020 müssen wir die Gebührenkalkulation für 2021 entsprechend anpassen. Aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung der Corona-Krise werden wir hier allerdings maßvoll vorgehen. Die Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft werden sich im kommenden Jahr voraussichtlich auf rd. 2.875.000 € belaufen. Dieser Wert liegt um rd. 182.000 € über dem Vorjahresansatz von 2.693.300 €. Eine Erhöhung um 6,75 %. Sie ist fast ausschließlich auf eine Abfallmengenanpassung sowohl in den Bereichen Restmüll und Biomüll als auch im Bereich des Wertstoffhofes zurückzuführen. Hierzu wird auf die Anlagen 02 bis 04 verwiesen. Der Kreis Borken hält seine Gebührensätze 2021 (Entsorgung) auf Vorjahresniveau, wobei er die Restmüllgebühr marginal von 207,00 €/t um 0,50 €/t auf 206,50 €/t senkt. Das macht für Ahaus für das kommende Jahr gerade einmal rd. 2.500 € aus, ist also in Bezug auf die Höhe des Abfallbudgets insgesamt eher unbedeutend. Allerdings ist es als durchaus positives Signal vom Kreis Borken zu bewerten (Verweis auf das Bürgerinformationssystem des Kreises Borken zur Sitzung vom 08.10.2020, Nr.: 0259/2020/Kreis).

Den o.g. Gesamtkosten von rd. 2.875.000 € stehen im Budget „Abfallwirtschaft“ Einnahmen i.H.v. 302.500 € (Verkauf von Wertstoffen - Altpapier, ... = 82.000 €, Einnahmen von den dualen Systembetreibern (DSD) für Containerstellplätze, Abfallberatung und Mitbenutzung der Altpapiertonne, ... = 150.000 €, Entnahme aus der Gebührenausrücklage = 70.500 €) gegenüber. Obwohl der Altpapier- und Altkleidermarkt derzeit aufgrund der Corona-Krise stark eingebrochen ist, steigen die sonstigen Einnahmen in der Einrichtung im Vergleich zum Vorjahr um rd. 77.000 €. Dies ist überwiegend auf die neue Abstimmungsvereinbarung zwischen den dualen Systembetreibern (DSD) und den Städten und Gemeinden im Kreis Borken (insbesondere aus Mitbenutzung der Altpapiertonne) zurückzuführen. Dies führt auch dazu, dass die Altpapiertonne trotz sinkender Verkaufserlöse gebührenfrei bleiben kann. Hierzu wird auf die Vorlage V/2020/1416 verwiesen.

Nach Abzug dieser Einnahmen verbleiben noch ungedeckte Kosten i.H.v. rd. 2.572.500 €, die letztlich durch die Abfallgebühren zu tragen sind (Gebührenbedarf). Dieser Gebührenbedarf liegt um rd. 105.000 € über dem des Vorjahres.

Das muss dann in Konsequenz zu einer Gebührensteigerung führen, sowohl für die Restmüll- als auch für die Bioabfallgefäße.

Die entsprechenden Werte für die Gebührenkalkulation sind den Mengen- und Kostenprognosen der Anlagen zu entnehmen.

Abfallwirtschaft; Gebührenvergleich 2021/2020

Art der Gefäße	Gebühr		Differenz	
	2021	2020	absolut	relativ
Restmüll (4-wöchentliche Leerung)				
80 I-Gefäß	78,47 €	76,53 €	1,94 €	2,53%
120 I-Gefäß	104,71 €	102,00 €	2,71 €	2,66%
240 I-Gefäß	183,46 €	178,40 €	5,06 €	2,84%
1.100 I-Container (4-wöchentliche Leerung)	806,25 €	799,50 €	6,75 €	0,84%
1.100 I-Container (14-tägige Leerung)	1.536,62 €	1.523,13 €	13,49 €	0,89%
1.100 I-Container (wöchentliche Leerung)	2.997,26 €	2.970,37 €	26,89 €	0,91%
1.100 I-Container (2 x wöchentliche Leerung)	5.918,59 €	5.864,80 €	53,79 €	0,92%
Bioabfälle (ab 2008: 14-tägig; Dezember - März 4-wöchentlich)				
80 I-Gefäß	53,00 €	51,58 €	1,42 €	2,75%
120 I-Gefäß	65,98 €	64,04 €	1,94 €	3,03%
240 I-Gefäß	104,89 €	101,42 €	3,47 €	3,42%
Altpapier (4-wöchentlich)				
240 I-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%
1.100 I-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%

Die unterschiedliche relative Veränderung innerhalb der einzelnen Abfallfraktionen liegt in der Konstellation der fixen und variablen Kosten begründet! Außerdem spielt die unterschiedliche Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage hierbei eine Rolle, auch im Vergleich zu den Vorjahren.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gebühr für die Restmüllgefäße nicht nur die Gestellung des Restmüllgefäßes und die Entsorgung des Restmülls umfasst, sondern auch eine Menge von zusätzlichen Sonderleistungen enthält. Der Wertstoffhof in Ahaus kann ohne Sondergebühr fast täglich zur Entsorgung von Sperrmüll und sperrigen Grün- und Gartenabfällen (Grünschnitt) angefahren werden. Aber auch die Nutzung des Schadstoffmobils des Kreises Borken ist hier indirekt enthalten. Schließlich enthält die Restmüllgebühr auch die Kosten der Straßenpapierkörbe und die Kosten für die Beseitigung wilder Müllablagerungen. Ab 2009 werden über diese Gebühr auch die Kosten der Entsorgung des Altpapiers und die über den Kreis Borken erzielten Verkaufserlöse abgerechnet. Auch fließen ab 2015 die Verkaufserlöse für Altkleider und für Elektroschrott hier mit ein und beeinflussen somit die Gebührensätze im positiven Sinne.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 03) entnommen werden. Anlage 01 stellt das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2019 dar (Betriebsabrechnungsbogen). Anlage 02 enthält eine Kostenstellenrechnung für das Jahr 2021. Anlage 06 enthält einen Vergleich der Gebührensätze 2020 mit 2021 und einen Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke (Musterhaushalt) 2020 mit 2021. Darüber hinaus sind einige Grafiken und Schaubilder über Gebühren-, Mengen- und Kostenentwicklungen zum Teil unkommentiert beigefügt. Gerade die der Stadt Ahaus überlassenen Abfallmengen können über den mehrjährigen Vergleich nur schwer analysiert werden. Anlage 05 unterliegt dem Datenschutz und ist daher als nicht-öffentlich eingestuft.

Zum interkommunale Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Rechtsgrundlagen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Abfallgesetz NRW (LAbfG NRW)
- Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)
- Verpackungsgesetz (VerpackG)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Gewerbeabfallverordnung (GwAbfV)
- Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Borken
- Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Budget:	11.01 Abfallwirtschaft
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2021

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.573.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.573.000

Anlagen

- Anlage 01: Betriebsabrechnungsbogen 2019
- Anlage 02: Kostenstellenrechnung 2021
- Anlage 03: Gebührenkalkulation 2021 mit Kostenträgerrechnung
- Anlage 04: Abfallmengenprognose für 2021
- Anlage 05: Kostenermittlung – Feingliederung (nicht öffentlich – Datenschutz)
- Anlage 06: Vergleich der Gebührensätze 2020 mit 2021,
Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke 2020 mit 2021
- Anlage 07: Abfallmenge 2019 pro Person
- Anlage 08: Abfallmengenstatistiken
- Anlage 09: Kosten- und Gebührenentwicklungen